

Regeln gegen die Doppelbesteuerung der Vorsorge

Das Bundesgericht gibt den Kantonen vor, wie sie Vorsorge und Versicherungsleistungen zu besteuern haben, um eine unzulässige Doppelbesteuerung zu vermeiden. Im konkreten Fall hätte der Kanton Aargau auf dem erbsteuerlichen Reinvermögen eines Verstorbenen Erbschaftssteuern erhoben. Darin waren auch die Direktansprüche der Erben aus mehreren Vorsorge- und Risikoversicherungen des Erblassers enthalten. Einen Teil dieser Leistungen erfasste zudem der Kanton Luzern bei einer Erbin mit der Einkommenssteuer.

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung kommt in teilweiser Gutheissung ihrer Beschwerde zunächst zum Schluss, dass damit eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliegt (Art. 127 Abs. 3 BV). Um solche Kollisionen zu vermeiden, ist laut den Lausanner Richtern eine neue einheitliche Regelung zu schaffen, die sich an der für

die Bundesgesetzgebung über die direkten Steuern (Steuerharmonisierungs- und Bundessteuergesetz) getroffenen Regelung zu orientieren hat: Die demnach als Einkommen steuerbaren Leistungen sind im Wohnsitzkanton des Empfängers zu besteuern; sind die Leistungen von der Einkommenssteuer befreit, werden sie dem Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers zur Besteuerung zugewiesen.

Zuletzt hatte sich das Bundesgericht 1973 mit der Frage der Zuteilung von Vorsorge und Versicherungsleistungen befasst (BGE 99 Ia 232). Seither hätten sich das Verständnis und die Ausgestaltung der Vorsorge geändert. Seit Einführung des BVG könnten Beiträge an die berufliche Vorsorge vom Einkommen abgezogen werden. Die Leistungen seien entsprechend bei der Auszahlung als Einkommen steuerbar. Umgekehrt seien die Einzahlungen an rückkaufsfähige private Kapitalversicherungen (fast) nicht abzugsfähig, die Auszahlung dafür einkommenssteuerfrei.

Urteil 2P.5/2002 vom 30.6.04
BGE-Publikation.

Quelle: NZZ, 26.7.04. S. 9